

X. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 12. August 2014

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Aufnahme der Autobahnzubringer Arbon und Schmerikon ins Kantonsstrassennetz des Kantons St.Gallen	2
1.1 Kantonsstrassenplan, Erlass und bisherige Änderungen	2
1.2 Zubringer Arbon	3
1.3 Zubringer Schmerikon	3
1.4 Anpassungsbedarf	3
1.5 Konsequenzen für Bau, Unterhalt und Betrieb	4
1.6 Rechtliches	4
2 Antrag	5
Beilagen:	
1 Karte Zubringer Arbon	6
2 Karten Zubringer Schmerikon	7
3 Kosten für Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassenzubringer Arbon und Schmerikon	9
Entwurf (X. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan)	10

Zusammenfassung

Der Kanton führt gemäss Strassengesetz (sGS 732.1) einen Plan über die unter seiner Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Kantonsstrassenplan). Die Kantonsstrassen sind im Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan vom 28. September 1987 (sGS 732.15) festgehalten, der seit 1. Januar 1989 zusammen mit dem Strassengesetz in Vollzug ist. Seit dem Jahr 1989 hat der Kantonsrat neun Nachträge dazu erlassen. Nach der ursprünglichen Regelung im Strassengesetz waren auch Nationalstrassen Kantonsstrassen erster Klasse. Per 1. Januar 2008 wurden die Nationalstrassen zur alleinigen Bundessache, was zu einer Anpassung des Strassengesetzes und des Kantonsstrassenplans führte. Alle Nationalstrassen auf dem Kantonsgebiet, auch der Zubringer Arbon und der Zubringer Schmerikon, wurden aus dem Kantonsstrassennetz entlassen.

Zwischenzeitlich wurde der Unterhaltsperimeter der Nationalstrassen bereinigt. Mit einem Neuen Netzbeschluss (NEB) sollte das Nationalstrassennetz um verschiedene Autobahnen, die bisher nicht im Netzbeschluss des Bundes enthalten waren, ergänzt werden, so u.a. auch mit den Zu-

bringern Arbon und Schmerikon. Nachdem die für die Finanzierung dieser zusätzlichen Nationalstrassen vorgesehene Preiserhöhung der Autobahnvignette am 24. November 2013 in der Volksabstimmung abgelehnt wurde, konnte der NEB nicht in Kraft gesetzt werden. Die geplante Aufnahme des Zubringers Arbon und des Zubringers Schmerikon ins Nationalstrassennetz konnte damit nicht vollzogen werden.

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat mit Schreiben vom 17. März 2014 dem Kanton St.Gallen mitgeteilt, dass die Finanzierung der beiden Autobahnzubringer rückwirkend ab 1. Januar 2014 Sache der zuständigen Kantone ist. Die beiden Autobahnzubringer sind somit, soweit sie sich auf Gebiet des Kantons St.Gallen befinden, ins Kantonsstrassennetz des Kantons St.Gallen aufzunehmen.

Die jährlichen Aufwendungen für Unterhalt und Betrieb der beiden Zubringer auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen betragen rund 513'000 Franken. Diese Kosten müssen ab dem 1. Januar 2014 durch den Kanton St.Gallen übernommen und der Strassenrechnung belastet werden. Der vorliegende X. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan muss entsprechend rückwirkend auf den 1. Januar 2014 angewendet werden.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des X. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan.

1 Aufnahme der Autobahnzubringer Arbon und Schmerikon ins Kantonsstrassennetz des Kantons St.Gallen

1.1 Kantonsstrassenplan, Erlass und bisherige Änderungen

Nach Art. 12 Abs. 1 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) führt der Kanton einen Plan über die unter seiner Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Kantonsstrassenplan). Die Kantonsstrassen sind im Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan (sGS 732.15) festgehalten, der am 28. September 1987 vom Kantonsrat erlassen wurde und am 1. Januar 1989 in Vollzug trat. Dieser ist für die Abgrenzung des Kantonsstrassennetzes massgebend.

Der Kantonsrat ist für den Erlass und die Änderung des Kantonsstrassenplans abschliessend zuständig. Seit dem Jahr 1989 hat der Kantonsrat insgesamt neun Nachträge zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan erlassen und damit eine Vielzahl von Strassen entweder ins Kantonsstrassennetz aufgenommen oder aus diesem entlassen. Nach dem ursprünglichen Art. 5 Abs. 1 StrG waren die Autobahnen und Autostrassen, insbesondere auch die Nationalstrassen auf Gebiet des Kantons St.Gallen, Kantonsstrassen erster Klasse. Dies galt auch für den Zubringer Arbon und den Zubringer Schmerikon.

Auf den 1. Januar 2008 wurden die Nationalstrassen zur alleinigen Bundesaufgabe. Das Nationalstrassengesetz (SR 725.11) wurde entsprechend geändert. Mit Art. 10 des Gesetzes über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (sGS 813.6) wurde das Strassengesetz des Kantons St.Gallen, insbesondere auch Art. 5, angepasst. Mit Art. 11 wurde im Weiteren der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan geändert, indem alle Nationalstrassen auf Gebiet des Kantons St.Gallen aus dem Kantonsstrassennetz entlassen wurden, so auch der Zubringer Arbon und der Zubringer Schmerikon.

1.2 Zubringer Arbon

Der Zubringer Arbon, der teilweise im Kanton St.Gallen, teilweise aber auch im Kanton Thurgau liegt, wurde nach den Bestimmungen des Nationalstrassenrechts geplant, projektiert, öffentlich aufgelegt, finanziert und auch erstellt. Nach der Genehmigung des Generellen Projekts durch den Bundesrat am 6. Juli 1977, der Genehmigung des Ausführungsprojekts durch die Regierung am 6. Juni 1978 und der öffentlichen Auflage vom 14. Juni bis 14. Juli 1978 erfolgte ein langwieriges Rechtsmittelverfahren. Die Genehmigung des Ausführungsprojekts durch den Bund erfolgte am 2. Juni 1988, womit das Vorhaben zur Ausführung freigegeben wurde. Die Inbetriebnahme des Zubringers Arbon erfolgte am 24. September 1993. Der Zubringer Arbon wurde allerdings nie ins Nationalstrassennetz gemäss Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (SR 725.113.11; abgekürzt Netzbeschluss) bzw. dessen Anhang aufgenommen.

Der Zubringer Arbon führt von der Gemeindegrenze Mörschwil/Steinach bis zur Kantonsgrenze Thurgau und wird als Kantonsstrasse erster Klasse mit der Kantonsstrassen-Nr. 129 ins Kantonsstrassennetz übernommen. Von km 2,223 bis km 2,730 (Kilometrierung nach dem Bundesamt für Strassen [abgekürzt ASTRA]) ist er als 4-spurige Autobahn und von km 2,730 bis km 4,780 als 2-spurige Autostrasse ausgebaut. Die Länge im Kanton St.Gallen beträgt insgesamt 2,557 km.

1.3 Zubringer Schmerikon

Der Zubringer Schmerikon, der teilweise im Kanton St.Gallen, teilweise aber auch im Kanton Schwyz liegt, wurde nach den Bestimmungen des Nationalstrassenrechts geplant, projektiert, öffentlich aufgelegt, finanziert und auch erstellt. Nach der Genehmigung des Generellen Projekts durch den Bundesrat am 6. Oktober 1969, der Genehmigung des Ausführungsprojekts durch die Regierung am 30. November 1971 und der öffentlichen Auflage vom 6. Dezember 1971 bis 5. Januar 1972 erfolgte die Genehmigung des Ausführungsprojekts durch den Bund am 31. Juli 1972, womit das Vorhaben zur Ausführung freigegeben wurde. Die Inbetriebnahme des Zubringers Schmerikon erfolgte am 15. Dezember 1977. Der Zubringer Schmerikon wurde allerdings nie ins Nationalstrassennetz gemäss Netzbeschluss bzw. dessen Anhang aufgenommen.

Der Zubringer Schmerikon beginnt beim Widerlager Süd der Brücke über die Kantonsstrasse Uznach-Schmerikon, umfasst den gesamten Anschluss Schmerikon und führt bis zur Kantonsgrenze St.Gallen/Schwyz (Linthkanal) sowie von der Kantonsgrenze Schwyz/St.Gallen (bei Tuggen) bis zum Anschluss Reichenburg; er wird als Kantonsstrasse erster Klasse ins Kantonsstrassennetz als Kantonsstrasse Nr. 86 übernommen, in Weiterführung der A53. Von km 66,530 bis km 67,870 (Kilometrierung nach ASTRA) und von km 69,510 bis km 71,427 ist er als 4-spurige Autobahn ausgebaut. Von km 67,870 bis km 69,510 liegt die Autobahn, ebenfalls 4-spurig ausgebaut, einschliesslich Tunnel Buechberg und Anschluss Tuggen im Kanton Schwyz. Die Länge im Kanton St.Gallen beträgt insgesamt 3,257 km.

1.4 Anpassungsbedarf

Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (abgekürzt NFA) wurde der Unterhaltssperimeter der Nationalstrassen bereinigt. Dabei wurde festgestellt, dass verschiedene auch autobahnmässig ausgebaute Zubringerstrecken im Netzbeschluss nicht enthalten waren, so auch der Zubringer Arbon und der Zubringer Schmerikon. Im Rahmen des Neuen Netzbeschlusses (NEB) sollte dies bereinigt und das Nationalstrassennetz entsprechend ergänzt werden (Zubringer Arbon als Teil der N23, Zubringer Schmerikon als Teil der N15).

Der ergänzte Netzbeschluss wurde am 20. September 2012 vom Ständerat und am 10. Dezember 2012 vom Nationalrat gutgeheissen. Zur Finanzierung der vom Bund zu übernehmenden Strecken sollte der Preis für die Autobahnvignette erhöht werden. In Art. 2 Abs. 2 des Bundesbe-

schlusses wurde festgelegt, dass der Bundesrat diesen Beschluss zusammen mit der Änderung vom 22. März 2013 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen in Kraft setzt, wenn gegen die Änderung vom 22. März 2013 des Nationalstrassenabgabegesetzes (SR 741.71) betreffend die Preiserhöhung der Autobahnvignette kein Referendum zu Stande kommt oder die Änderung in einer Volksabstimmung angenommen wird.

Aufgrund des Resultats der Volksabstimmung vom 24. November 2013 (Ablehnung der Preiserhöhung der Autobahnvignette) konnte der NEB nicht in Kraft gesetzt werden. Die mit dem NEB geplante Aufnahme des Zubringers Arbon und des Zubringers Schmerikon ins Nationalstrassennetz konnte damit nicht vollzogen werden. Das ASTRA hat deshalb dem Kanton St.Gallen mit Schreiben vom 17. März 2014 mitgeteilt, dass es den Unterhalt der beiden Nationalstrassenzubringer rückwirkend ab 1. Januar 2014 nicht mehr finanzieren kann. Sowohl der Zubringer Arbon als auch der Zubringer Schmerikon sind somit, soweit sie sich auf Gebiet des Kantons St.Gallen befinden, ins Kantonsstrassennetz aufzunehmen. Die Aufnahme ins Kantonsstrassennetz muss rückwirkend auf den 1. Januar 2014 erfolgen.

1.5 Konsequenzen für Bau, Unterhalt und Betrieb

Die Organisation «Nationalstrassen Gebietseinheit VI» (abgekürzt Gebietseinheit VI) des Tiefbauamtes des Kantons St.Gallen erledigte bisher im Auftrage des Bundes aufgrund einer Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA den Unterhalt und Betrieb des Nationalstrassennetzes in der Ostschweiz (konkret in den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Glarus). Mit dem Schreiben vom 17. März 2014 hat das ASTRA die Finanzierung der beiden Nationalstrassen-Zubringer Arbon und Schmerikon ab dem 1. Januar 2014 aufgekündigt. Die betreffenden Kantone haben damit die beiden Abschnitte ab dem 1. Januar 2014 in ihr Strassennetz zu übernehmen und den Betrieb und Unterhalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Mit der Übernahme des Zubringers Arbon und des Zubringers Schmerikon als Kantonsstrassen erster Klasse wird der Kanton St.Gallen für deren Bau, Unterhalt und Betrieb zuständig. Auf den zu übernehmenden Abschnitten soll weiterhin die Gebietseinheit VI den Unterhalt und Betrieb entsprechend der bisherigen Leistungsvereinbarung mit dem Bund ausführen. Die zusätzlichen jährlichen Aufwendungen für Unterhalt und Betrieb der beiden Zubringer auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen betragen demnach rund 513'000 Franken. Die Kosten müssen ab 1. Januar 2014 durch den Kanton St.Gallen übernommen und der Strassenrechnung belastet werden.

Auch die künftige bauliche Erneuerung der Zubringer Arbon und Schmerikon wird mit allen finanziellen Konsequenzen vom Bund an den Kanton übergehen. Die entsprechenden Kosten werden ebenfalls der Strassenrechnung zu belasten sein. Zurzeit sind allerdings keine grösseren baulichen Massnahmen notwendig. Aufgrund der Aufgabenübernahme (bzw. der Weiterführung) durch die Gebietseinheit VI ergeben sich keine personellen Konsequenzen für den Kanton St.Gallen.

1.6 Rechtliches

Nach Art. 12 Abs. 1 StrG führt der Kanton einen Plan (Kantonsstrassenplan) über die unter seiner Hoheit stehenden Strassen (Kantonsstrassen) mit Angabe der Einteilung. Der Kantonsstrassenplan legt nach Art. 4 StrG den Umfang des Kantonsstrassennetzes abschliessend fest. Er hat die gleiche Rechtswirkung wie der Zonenplan. Er ist allgemeinverbindlich und gilt unmittelbar sowohl für den Grundeigentümer, seine Rechtsnachfolger und die Inhaber von dinglichen und obligatorischen Rechten an einem Grundstück als auch für die rechtsanwendenden Organe. Der Kantonsstrassenplan hat damit konstitutive Wirkung. Diese ergibt sich unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 StrG. Die Widmung einer Kantonsstrasse zum Gemeingebrauch erfolgt mit dem Kantonsstrassenplan. Art. 5 StrG regelt abschliessend, welche Strassen Kantonsstrassen sind. Kantonsstrassen erster Klasse sind kantonale Autostrassen.

Nach Art. 14 Abs. 1 und 2 StrG wird die Einteilung von Strassen, auch von Kantonsstrassen, geändert, wenn die Bedeutung oder die Zweckbestimmung es erfordert. Strassen werden aufgehoben und aus dem Kantonsstrassennetz entlassen, sofern sie ihre Bedeutung verloren haben; sie werden neu in das Kantonsstrassennetz aufgenommen, wenn sie die Voraussetzungen als Kantonsstrassen erfüllen. Die Aufnahme ins Kantonsstrassennetz erfolgt durch Änderung des Kantonsstrassenplans.

Für den Erlass und die Änderung des Kantonsstrassenplans ist nach Art. 13 Abs. 1 StrG der Kantonsrat abschliessend zuständig. Der Kantonsstrassenplan untersteht nicht dem Referendum. Für Erlass und Änderung ist lediglich ein einfacher Kantonsratsbeschluss nötig. Für die Beratung im Kantonsrat ist deshalb nur eine Lesung erforderlich.

2 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den X. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan einzutreten.

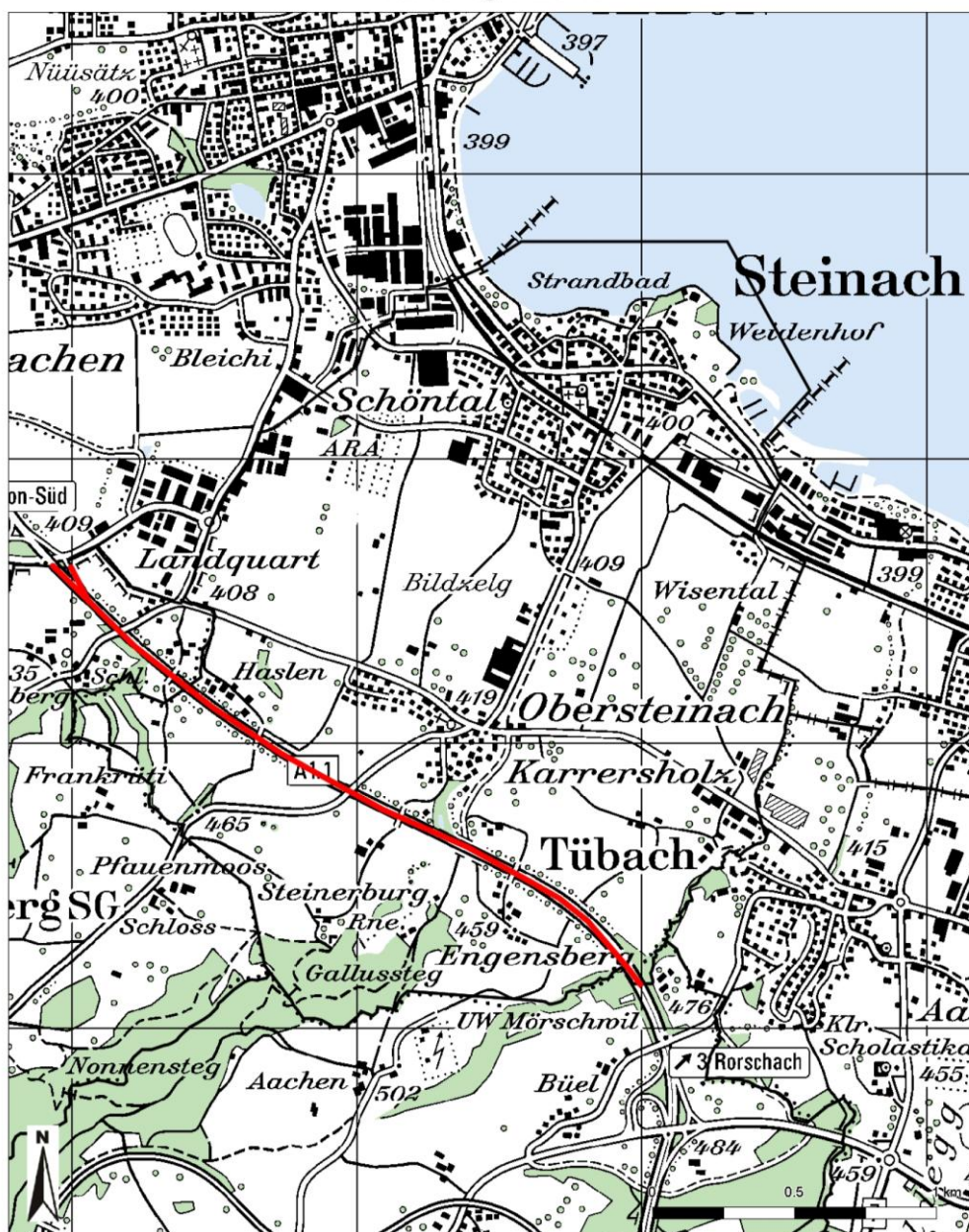
Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

Karte Zubringer Arbon

X. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan Zubringer Arbon, KS-Nr. 129, Grenze Mörschwil/Steinach bis Kantonsgrenze TG

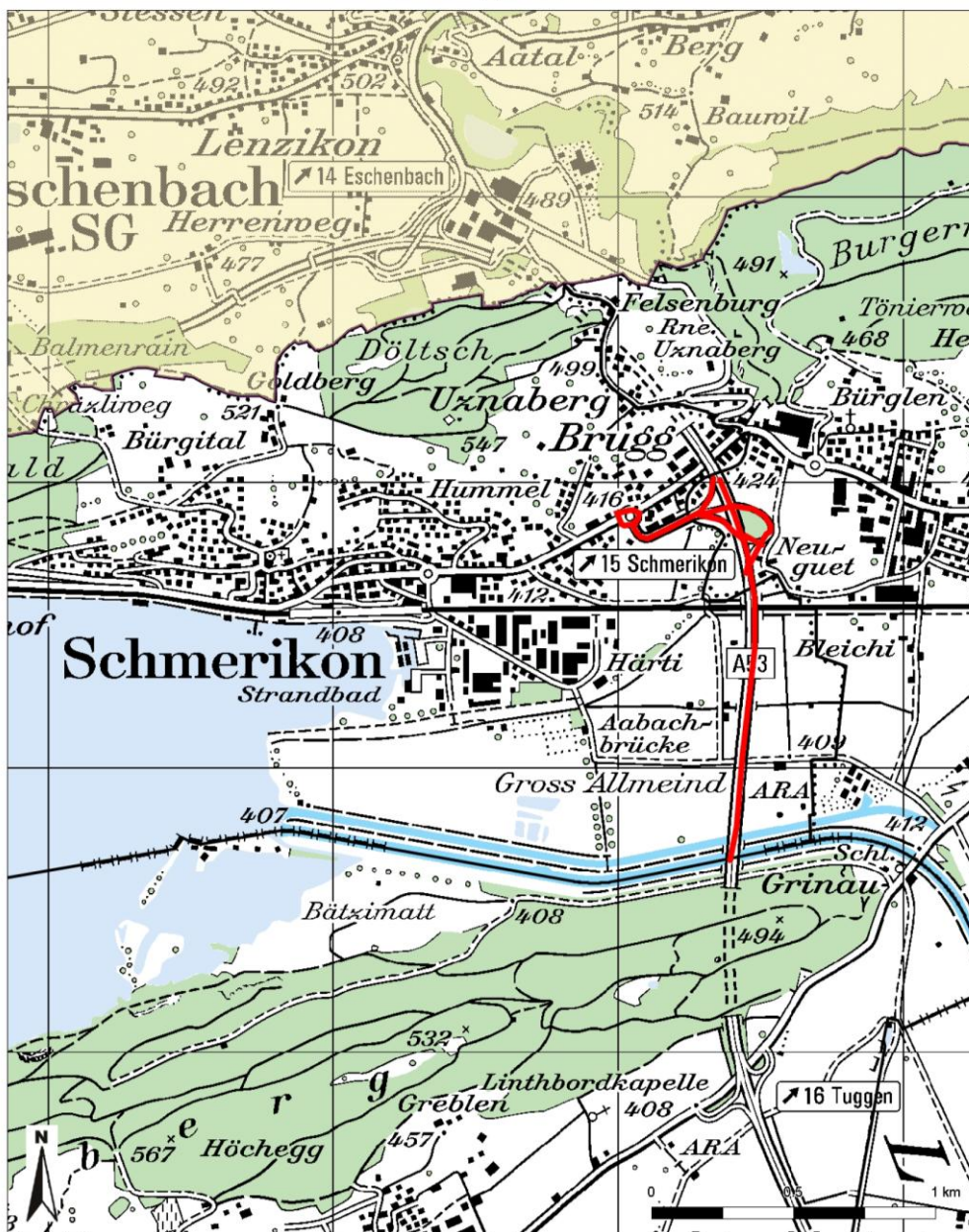


Mittelpunkt-Koordinaten 750 476 / 262 416

Für die Richtigkeit & Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals
© IGGIS 16.06.2014

Karten Zubringer Schmerikon

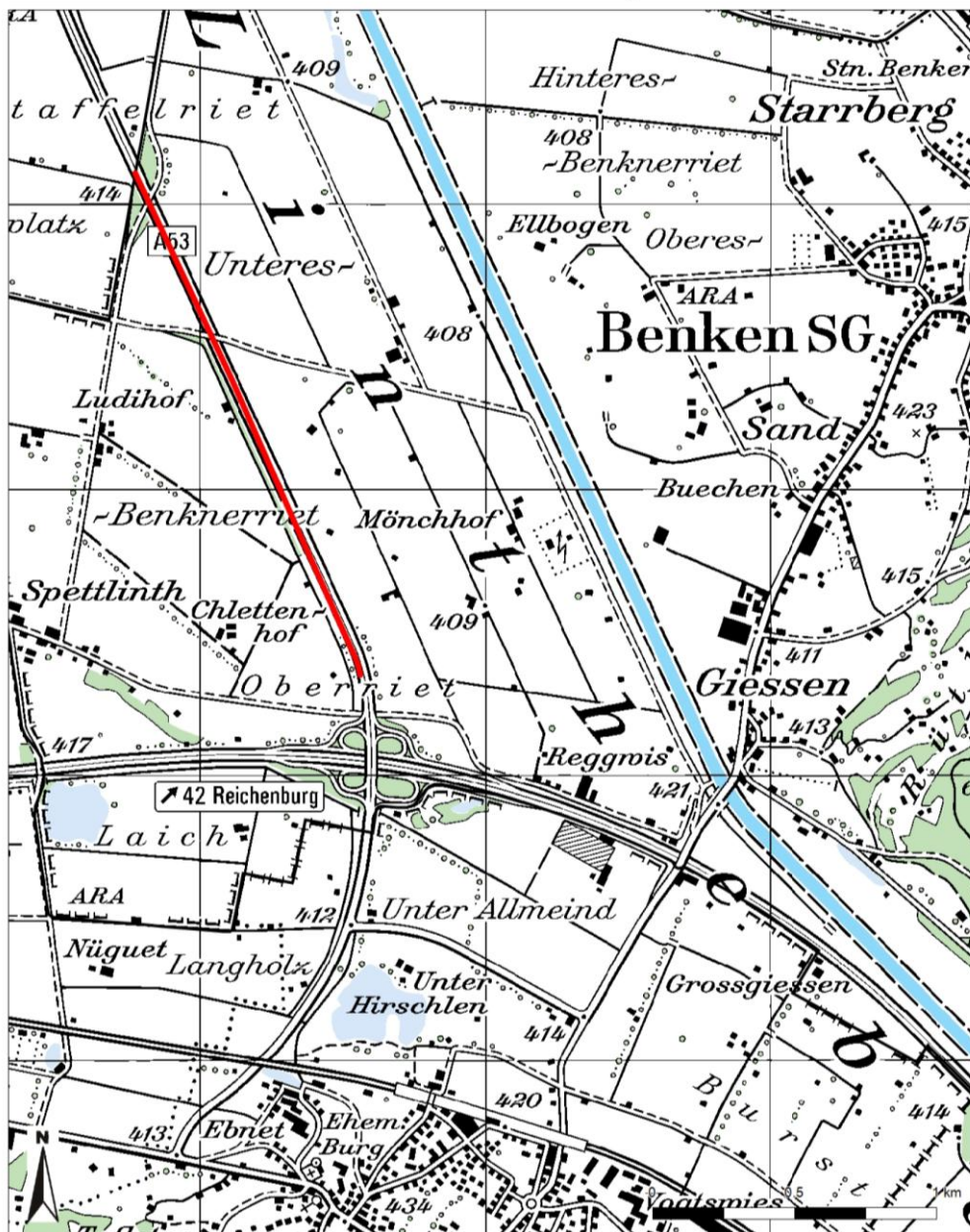
X. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan Zubringer Schmerikon, KS-Nr. 86, Brückenwiderlager Süd bis Kantonsgrenze SZ



Mittelpunkt-Koordinaten 714 554 / 231 504

Für die Richtigkeit & Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals
© IGGIS 16.06.2014

**X. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den
Kantonsstrassenplan
Zubringer Schmerikon, KS-Nr. 86, Kantonsgrenze SZ bis
Anschluss Reichenburg**



Mittelpunkt-Koordinaten 717 026 / 227 530

Für die Richtigkeit & Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals
© IGGIS 16.06.2014

Kosten für Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassenzubringer Arbon und Schmerikon

Grundlage: Leistungsvereinbarung (LV) der Gebietseinheit VI mit dem ASTRA für den Unterhalt der Nationalstrassenabschnitte in der Ostschweiz (Kantone St.Gallen, Thurgau und Glarus)

Auszug aus der LV mit dem ASTRA für die beiden Zubringer Arbon und Schmerikon

Objekt	km total	Betrag gem. LV	km	Anteil SG	km	Anteil TG	km	Anteil SZ	Total
Zubringer Arbon, offene Strecke, 4-spurig	0,477	55'723	0,477	55'723					55'723
Zubringer Arbon, offene Strecke, 2-spurig	5,935	513'618	2,080	180'004	3,855	333'614			513'618
Zubringer Arbon, Tunnel Rinderweid	0,380	194'476			0,38	194'476			194'476
Zubringer Schmerikon offene Strecke, 4-spurig	4,427	376'267	3,257	276'825			1,170	99'443	376'267
Zubringer Schmerikon Tunnel Buchberg	0,470	139'738					0,470	139'738	139'738
Gesamtkosten		1'279'822	5,814	512'552	4,235	528'090	1,640	239'181	1'279'822

X. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan

Entwurf der Regierung vom 12. August 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 2014¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Beschluss:

I.

Der Kantonsstrassenplan vom 28. September 1987² wird wie folgt geändert:

Aufnahme ins Kantonsstrassennetz als Kantonsstrassen erster Klasse aufgrund der Bereinigung des Nationalstrassen-Unterhaltssperimeters und der Ablehnung des Neuen Netzbeschlusses auf Bundesebene in der Volksabstimmung vom 24. November 2013:

- a) Zubringer Arbon, Kantonsstrasse Nr. 129, von der Gemeindegrenze Mörschwil/Steinach bis zur Kantonsgrenze Thurgau;
- b) Zubringer Schmerikon, Kantonsstrasse Nr. 86, vom Widerlager Süd der Brücke über die Kantonsstrasse Uznach-Schmerikon samt den gesamten Anschluss Schmerikon bis zur Kantonsgrenze St.Gallen/Schwyz (Linthkanal) sowie von der Kantonsgrenze Schwyz/St.Gallen (bei Tuggen) bis zum Anschluss Reichenburg.

II.

Dieser Erlass wird rückwirkend ab 1. Januar 2014 angewendet.

¹ ABI 2014,

² sGS 732.15.